



6. Auflage 2018.  
146 Seiten. Br. EUR 34,-  
ISBN 978-3-214-03830-4

## Das neue Bundesvergaberecht

RFG Schriftenreihe, Band 02-03/2018 AUTOREN: *Sachs · Trettnak-Hahnl*

Die Entwicklungsdynamik im Bereich öffentlicher Auftragsvergabe ist ungebrochen. Mitte 2018 traten das neue **Bundesvergabegesetz 2018** sowie das **Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018** in Kraft - mit großen Auswirkungen auf Gemeinden und Länder. Die **6., überarbeitete und ergänzte Auflage** des bewährten Leitfadens ist ein praxisorientierter Behelf, um sich schnell einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen in der öffentlichen Auftragsvergabe zu verschaffen. Behandelt werden:

- alle wesentlichen **Änderungen durch die Vergaberechtsreform 2018**
- die **Neuerungen im Rechtsschutz**

Darüber hinaus bieten zahlreiche Tipps für die Handhabung der Vergaberechtsnormen, viele nützliche **Informationen** (zB Adressen, Internetlinks) sowie **weiterführende Literatur** eine **ideale Hilfestellung für die Arbeit in der kommunalen Praxis**.

### Die Autoren

Dr. **Michael Sachs** ist Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts; Dr. **Katharina Trettnak-Hahnl** ist Rechtsanwältin bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH Wien.

**Bestellung: (01) 531 61-100, Fax (01) 531 61-455, E-Mail [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)**

**Moick · Gföhler, BVergG 2018**  
2018. Ca. 1.000 Seiten. Geb. EUR 198,- ISBN 978-3-214-18417-9

**Sachs · Trettnak-Hahnl, Das neue Bundesvergaberecht**  
6. Auflage 2018. 146 Seiten. Br. EUR 34,- ISBN 978-3-214-03830-4

### Bei Bestellung im Webshop [www.manz.at](http://www.manz.at) portofreie Lieferung!\*

\*Portofreie Lieferung in Österreich bei Buch-Bestellung im Webshop. Datenträger und Sammelwerke zur Fortsetzung bis auf Widerruf; der Widerruf entfaltet keine Wirksamkeit für bereits erhaltene, sondern nur für zukünftige Lieferungen und hat schriftlich zu erfolgen. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Kundenbezogene Daten werden zur Vertragserfüllung und

Abrechnung gespeichert und verwendet. Konsumenten iSd § 1 KSchG sind unbeschadet der in § 18 FAGG angeführten Ausnahmen innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Einlangens der Lieferung gem § 11 FAGG zum Vertragsrücktritt berechtigt. Preise inkl. MwSt., zzgl Versandkosten. FN 124 181 w, HG Wien. Prospektstand: 09/2018. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

KUNDENUMMER	R4459
FIRMA	
NAME	
STRASSE · PLZ · ORT	
E-MAIL	
TELEFON · FAX	
<input type="checkbox"/> Ja, ich möchte Tagungseinladungen/Save the Date zur Rechtsakademie MANZ, Informationen zu Literatur der Buchhandlung MANZ oder zu unseren elektronischen Diensten (z.B. Firmenbuch), Softwarelösungen sowie Updates in der RDB per Newsletter erhalten. Sie erhalten von uns eine E-Mail zur Bestätigung Ihrer Zustimmung. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.	
DATUM · UNTERSCHRIFT	



Mit  
mehr als  
4.000  
Leitsätzen!

## Der „Judikaturkommentar“ zum neuen Vergaberecht

# Wer erhält den Zuschlag?

E-Vergabe, Verschärfung der Ausschlussgründe und neue Regelungen für das Verhandlungsverfahren: Mit dem **BVergG 2018** kommen auf öffentliche Auftraggeber und Bieter viele Änderungen zu. Wie nach jeder umfassenden Novelle gilt es, die bisher ergangene Judikatur im Licht der neuen Rechtslage zu betrachten und miteinzubeziehen.

Dies wird mit dem neuen „Judikaturkommentar“ zum BVergG 2018 um vieles einfacher. Die Autoren ordnen die vergaberechtlichen Entscheidungen der Höchstgerichte den Bestimmungen des BVergG 2018 zu und sorgen für einen **umfassenden und vollständigen Überblick** auf aktuellem Stand. Sie profitieren von:

- **über 4000 Leitsätzen zu allen vergaberechtlichen Entscheidungen** von EuGH, VfGH, VwGH und OGH ab 1988 – nach Paragraphen und **systematisch nach Themen** gegliedert
- mehr als 600 Leitsätzen aus **nicht veröffentlichten „Ablehnungsbeschlüssen“** des VwGH.
- einer **Gegenüberstellung der Bestimmungen** des BVergG 2006 mit jenen des BVergG 2018.

Treffen Sie die richtigen Entscheidungen bei Ausschreibung, Angebotslegung und Beratung im Vergaberecht.

Zuweisung der Judikatur zum BVergG 2018 und strukturierte Aufbereitung

Wichtige Hinweise auf Änderungen gegenüber BVergG 2006

## § 20 (ex. § 19 BVergG 2006)

(7) Im Vergabeverfahren kann auf innovative Aspekte Bedacht genommen werden. Dies kann insbesondere durch deren Berücksichtigung bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen oder durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien erfolgen.

(8) Die Konzeption und Durchführung eines Vergabeverfahrens soll nach Möglichkeit so erfolgen, dass kleine und mittlere Unternehmen am Vergabeverfahren teilnehmen können.

(9) Die Konzeption oder Durchführung eines Vergabeverfahrens darf nicht den Zweck verfolgen, das Vergabeverfahren vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes auszunehmen, die Anwendung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu umgehen oder den Wettbewerb künstlich einzuschränken. Eine künstliche Einschränkung des Wettbewerbes liegt jedenfalls dann vor, wenn durch die Konzeption oder Durchführung des Vergabeverfahrens bestimmte Unternehmer auf unzulässige Weise bevorzugt oder benachteiligt werden.

### Übersicht:

I. Grundsätze des Vergabeverfahrens .....	E 1
A. Allgemeines .....	E 1
B. Diskriminierungsverbot .....	E 10
1. Allgemeines .....	E 10
2. Willkür .....	E 22
3. Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit .....	E 25
4. Zeitliche Aspekte .....	E 29
5. Fallbeispiele .....	E 34
C. Wettbewerbsprinzip .....	E 51
D. Vergabeabsicht (Abs 4) .....	E 58
E. Vergabefremde Aspekte .....	E 62

## I. Grundsätze des Vergabeverfahrens

### A. Allgemeines

E 1. Das Hauptziel der Vorschriften des Unionsrechts über das öffentliche Auftragswesen besteht in der Öffnung für einen unverfälschten Wettbewerb in allen Mitgliedstaaten in den Bereichen der Ausführung von Bauaufträgen, der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen. (EuGH 8. 5. 2014, C-15/13, *Datenlotsen Informationssysteme*)

E 2. Die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge auf Gemeinschaftsebene soll somit im Wesentlichen die Interessen der in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmer schützen, die den in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen öffentlichen Auftraggebern Waren oder Dienstleistungen anbieten möchten, und zu diesem Zweck die Gefahr einer Bevorzugung einheimischer Bieter bei einer Auftragsvergabe und zugleich die Möglichkeit ausschließen, dass ein öffentlicher Auftraggeber sich von anderen als wirtschaftlichen Überlegungen leiten lässt. (EuGH 27. 11. 2001, C-285/99 und C-286/99, *Impresa Lombardini u Mantovani*)

E 3. Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegend den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts. (EuGH 23. 1. 2003, C-57/01, *Makedoniko Metro und Michaniki*)

## §§ 248 bis 258 (ex. §§ 228 bis 234 BVergG 2006)

A. Ausschlussgründe .....	E 1
B. Selbstreinigung .....	E 2
C. Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung .....	E 5
D. Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit .....	E 11
E. Nachweis der Eignung .....	E 13
F. Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit .....	E 18
G. Nachweis der Eignung durch andere Unternehmer .....	E 20

## I. Eignung im Sektorenbereich

### Hinweis:

Die Bestimmungen zur Eignung im Sektorenbereich wurden im Vergleich zum BVergG 2006 deutlich erweitert und die §§ 249 bis 258 entsprechen bis auf die Ergänzung der Bestimmungen hinsichtlich Prüfsystem in wesentlichen Teilen den Bestimmungen der §§ 79 bis 87. Siehe diesbezüglich oben §§ 79 bis 87. Die folgenden RS sind zum Sektorenbereich ergangen.

### A. Ausschlussgründe

E 1. Die Bestimmungen für Sektorauftraggeber in § 229 Abs 1 BVergG 2006 enthalten eine Auflistung der Ausschlussgründe, die der Regelung des „klassischen“ Teils in § 68 Abs 1 BVergG 2006 nachgebildet ist. (VwGH 25. 3. 2014, 2012/04/0145)

### B. Selbstreinigung

E 2. Eine nähere Regelung darüber, inwieweit Bieter trotz Vorliegens eines Ausschlussgrundes (somit eines Umstandes, der die Unzuverlässigkeit indiziert) ihre Zuverlässigkeit glaubhaft machen können – wie dies für den „klassischen“ Bereich in § 73 BVergG 2006 vorgesehen ist – findet sich im Sektorenteil nicht. § 73 BVergG 2006 betreffend die Möglichkeit der Glaubhaftmachung der eigenen Zuverlässigkeit ist aber analog anzuwenden. (VwGH 25. 3. 2014, 2012/04/0145)

E 3. Entgegen der Auffassung der Behörde wäre es für die analoge Anwendung der „Selbstreinigungsmöglichkeit“ weder erforderlich gewesen, die Anwendbarkeit des § 73 BVergG 2006 in der Ausschreibung ausdrücklich vorzusehen, noch steht die explizite Festlegung in den Ausschreibungsunterlagen, wonach § 229 Abs 1 BVergG 2006 anzuwenden sei (was sich in der vorliegenden Konstellation schon aus § 229 Abs 2 erster Satz iVm § 164 BVergG 2006 ergibt) einer derartigen Anwendung entgegen. (VwGH 25. 3. 2014, 2012/04/0145)

E 4. Ausgehend von der vom Verwaltungsgerichtshof als geboten erachteten analogen Anwendung des § 73 BVergG 2006 ist in diesem Zusammenhang auch auf die hg Rechtsprechung zu verweisen, wonach Festlegungen in der Ausschreibung im Zweifel gesetzeskonform zu lesen sind. (VwGH 25. 3. 2014, 2012/04/0145)

### C. Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung

E 5. Fehlt im genannten Zeitpunkt die Leistungsfähigkeit als solche, liegt ein unbehebbarer Mangel vor. Mangelt es bloß am Nachweis der – im maßgeblichen Zeitpunkt an

## BVergG 2018 auch online in der RDB

### Preisinformation:

Diese Werk ist auch online erhältlich. Preis auf Anfrage, abhängig von der Unternehmensgröße.

### Information & Beratung

Tel.Nr.: +43 1 531 61-655 oder E-Mail: [vertrieb@manz.at](mailto:vertrieb@manz.at)

Fotos: © Daniela Klementic



Dr. Karlheinz Moick



Dr. Andreas Gföhler

### Die Autoren:

Dr. **Karlheinz Moick** ist Partner bei Feuchtmüller Stockert Rechtsanwälte.

Dr. **Andreas Gföhler** ist Rechtsanwalt bei Schramm Öhler Rechtsanwälte und leitet die Niederlassung in Niederösterreich.

2018.  
Ca. X, 1.000 Seiten. Geb. EUR 198,-  
ISBN 978-3-214-18417-9

